

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRALLES GmbH

Alle vertraglichen Vereinbarungen mit uns sind auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen und bedürfen stets der Schriftform.

Abweichende allgemeine Bedingungen unserer Vertragspartner haben keine Wirksamkeit, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.

1) Angebot und Vertragsabschluss

- a) Kostenvoranschläge werden von uns gewissenhaft aufgestellt.
Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bleiben jedoch vorbehalten.
- b) Bei Abbildungen in Drucksachen, Gewichts- und Maßangaben handelt es sich um Circa-Angaben.
- c) Nebenabreden und mündliche Erklärungen inkl. Zusicherungen und Garantien werden in diesem Fall nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2) Preise

Unsere Preise sind in € zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe angegeben.

3) Lieferfristen

Die Liefertermine gelten unter den Vorbehalten, dass

- wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden oder
- unvorhersehbare Umstände einschl. Streik sowie Aussperrung und Force Majeure die Erfüllung der Verpflichtungen nicht hindern oder
- der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (Übergabe erforderlicher Unterlagen, Informationen u.a.) rechtzeitig nachkommt.

4) **Gewährleistung**

- a) Wir verpflichten uns, bei Mängeln von Kaufgegenständen oder Werken nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zur Neulieferung. Für den Fall, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, bleiben dem Kunden die Rechte nach §§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB (Rücktritt oder Minderung). Ein Rücktritt wegen des Fehlschlagens der Nacherfüllung setzt mindestens drei vergebliche Nachbesserungsversuche voraus. Schadenersatz müssen wir gewährleistungshalber nur leisten, wenn wir den Schaden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen eintritt.
- b) Sollte der Kunde seinerseits wegen einer von uns gelieferten neu hergestellten beweglichen Sache Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt sein, bleiben ihm die Rechte aus §§ 478, 479 BGB unbenommen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, Kauf- oder Mietgegenstände und sonstige Leistungen bei der Übergabe bzw. Abnahme sorgfältig zu überprüfen und uns anzuzeigen, wenn sich ein Mangel zeigt. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach dem Auftreten des Mangels erfolgen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- d) Bei unsachgemäßen Eingriffen Dritter in Liefergegenstände oder Leistungen ohne unsere schriftliche Genehmigung erlöschen die Gewährleistungsansprüche.
- e) Gebrauchte Maschinen verkaufen wir wie besehen.
- f) Die im Prospektmaterial und Angebotstext enthaltenen technischen Daten und Beschreibungen von Liefergegenständen basieren auf Angaben der Hersteller. Wir selbst können deshalb diese Eigenschaften dem Kunden grundsätzlich nicht garantieren.
- g) Die Gewährleistungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr. Bei Schadenersatzansprüchen aus von uns zu vertretenden Vorsatz und im Fall von §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen. § 479 BGB bleibt unberührt.

5) **Ausschluss von Ansprüchen**

Wir haben eine Betriebshaftpflichtversicherung.
Wird wegen Verstoßes gegen vertragliche Pflichten ein Schaden verursacht, haften wir nur in dem Umfang, in dem dieses Risiko von unserer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist.
Soweit aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen materielle Schäden entstehen, haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
Soweit aufgrund eines derartigen Verstoßes immaterielle Schäden entstehen, gilt diese Einschränkung nicht.

6) Schadenminderung/Datensicherung

Der Kunde verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zur Minderung evtl. auftretender Schäden zu treffen und dabei insbesondere die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel eingesetzten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei uns ergänzend eingeholt werden. Für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

7) Abtretungsverbot

Die Rechte des Kunden aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

8) Zahlung

- a) Alle Rechnungen sind bei Fälligkeit sofort netto Kasse zu bezahlen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Verzug tritt am fünften Tag nach Fälligkeit ein.
- b) Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung aufgrund von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sind unzulässig.

9) Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

10) Schutz- und Urheberrechte

Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an Software-Leistungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angebotsunterlagen etc. verbleiben bei uns. Die genannten Leistungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11) Zusatzbedingungen

- a) Zusatzbedingungen für Service-Leistungen In Ergänzung zu den vorstehenden Geschäftsbedingungen gilt bei Installations- und Service-Leistungen folgendes:
 - i) Betriebsfremde Arbeiten
Unsere Angebote erfassen nicht betriebsfremde Arbeiten (z.B. Erstellung von Mauerdurchbrüchen, Malerarbeiten etc.).
 - ii) Kostenvoranschläge
Soweit in Kostenvoranschlägen die Preisansätze nicht garantiert sind, wird der Kunde von uns unverzüglich informiert, wenn sich herausstellt, dass eine Überschreitung des Voranschlags um mehr als 20 % zu erwarten ist. Der Kunde ist dann berechtigt, den Vertrag gem. § 650 BGB zu kündigen.
 - iii) Zwischenrechnungen
Installations- und Servicearbeiten, die in ihrer Gesamtlänge über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen laufen, berechtigen uns zu 14-tägigen Zwischenrechnungen, die sofort fällig sind.

b) Bedingungen für Software-Leistungen:

i) Standard-Programme

Der Leistungsumfang von Standard-Software (Grundsatzprogrammpakete und Branchenprogrammpakete) ist in der jeweils zugehörigen und dem Auftraggeber ausgehändigten Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

ii) Individual-Programme

Die Programmfestlegung für die Individual-Software nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach den Angaben des Kunden vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Programmfestlegung wird dem Kunden bestätigt.

iii) Nutzungsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Programme in der vom Lizenzgeber bestimmten Betriebsumgebung gemäß Vereinbarung zu nutzen.

iv) Fremdlizenzen

Wir übertragen Lizenzen Dritter nur zu deren Lizenzbedingungen.

12) Selbstverpflichtung

Soweit bei der Durchführung der Arbeiten Erkenntnisse über betriebliche Angelegenheiten erlangt werden, verpflichtet sich die TRALLES GmbH zur Verschwiegenheit.

Gleiches gilt für Erkenntnisse, die bei den Vertragsverhandlungen erlangt wurden unabhängig davon, ob ein Vertragsabschluss folgt.

Ebenso verpflichtet sich die TRALLES GmbH zur Verschwiegenheit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.

13) Dienstvertrag

Soweit die getroffene Vereinbarung auch dienstvertragliche Bestandteile enthält, bedarf es zu deren Wirksamkeit einer zusätzlichen Vereinbarung der Bedingungen.

14) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus unserem Rechtsverhältnis zu Kunden ist Hamburg; für gegen uns gerichtete Ansprüche ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

Wir sind befugt, den Kunden auch vor jedem anderen nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Unternehmer, die nicht Kaufleute sind.